

Bescheid zur internen Akkreditierung Konsekutiver Master-Studiengang "Angewandte Data Science" (Master of Science)

Präsidiumsbeschluss vom 26.03.2025

I. Übersicht zum Studiengang

Abschlussgrad	Master of Science (M.Sc.)-
Studienform	Präsenz, Vollzeit oder Teilzeit
Regelstudienzeit	4 Semester
ECTS-Credits	120
Fakultät(en)	Fakultät für Mathematik und Informatik
Studienbetrieb seit	01.10.2021
Aufnahmekapazität / Jahr (aktuell)	25
Aufnahme zum	Winter- und Sommersemester
Durchschnitt Anfänger*innen (6 Jahre)	15
Durchschnitt Absolvent*innen (6 Jahre)	1
Akkreditierungsfrist	30.09.2028

II. Verfahrensergebnisse auf einen Blick

1. Formale Kriterien

Die formalen Kriterien (§§ 2-10 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VI)

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien / Qualitätsziele

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach §§ 11-20 Nds. StudAkkVO sowie die universitätsinternen Qualitätsziele sind **zum Teil erfüllt**. (s.u. Ziffer VII)

3. Profilziele

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

4. Externe Zustimmung (reglementierte Studiengänge)

nicht einschlägig

5. Akkreditierungsempfehlung

Die Bewertungskommission empfiehlt die interne Akkreditierung des Studiengangs **mit nachfolgenden Auflagen und Empfehlungen**.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt und zwischen Vorlage der Gutachten und der Anhörung ca. 1,5 Jahre vergangen sind, lagen zur Anhörung Informationen aus der praktischen Umsetzung des Studiengangs

vor, die in die Gutachten einer Erstakkreditierung noch nicht einfließen konnten. In die Bewertung durch die Bewertungskommission fließen daher neben den externen Gutachten alle aktuell vorliegenden Informationen, Erfahrungen aus dem laufenden Studienbetrieb und der Clustergesamteindruck ein.

a. Empfohlene Auflagen

Die Bewertungskommission schlägt folgende **Auflage(n)** vor:

1. Grundsätzliche Planbarkeit des Studienangebots und Verlässlichkeit der Informationen über das Modulangebot sicherstellen:
 - Pflicht- und WP-Module müssen planbar sein, d.h. der Angebotsturnus muss im ModulVZ angegeben werden, für Wahlmodule wäre es wünschenswert.
 - Das ModulVZ muss aktualisiert und die vorhandenen Module auf ihre tatsächliche Verfügbarkeit überprüft werden.
 - Studienverlaufspläne müssen realistisch und machbar, die im Verlaufsplan angeführten Module müssen auch tatsächlich existent sein.
2. Durchführung einer Workloaderhebung. Dabei kommt es auf eine verlässliche Datenerfassung an, auch für Importmodule.
3. Es muss ein geregelter Handlungsablauf für Anträge auf Nachteilsausgleich eingeführt und Lehrenden und Studierenden gegenüber klarer kommuniziert werden. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten betroffener Studierender seitens der Fakultät zu gewährleisten.
4. Modulbeschreibungen inkl. der Prüfungsform müssen schriftlich so dargestellt werden wie sie auch tatsächlich durchgeführt werden.

b. Weitere Empfehlungen

Die Bewertungskommission verständigte sich weiter auf folgende **Empfehlung(en)**:

- Überarbeitung der Orientierungsangebote in Kombination auch mit verbesserter Kommunikation über den Zeithorizont zur Wahl eines Anwendungsfaches.
- Hinsichtlich der LVE sollen die Studiengangverantwortlichen Maßnahmen ergreifen, die die Durchführung von Feedbackgesprächen fördern und für deren Notwendigkeit sensibilisieren.
- Modulgrößen auf Rechtmäßigkeit (Musterrechtsverordnung § 12), resultierende Prüfungsdichte und auf „Passung“/Kombinierbarkeit der Module prüfen.

6. Stellungnahme

Die Fakultät/Einrichtung hat ihr Recht auf Stellungnahme **wahrgenommen**.

Die Bewertungskommission nimmt die Stellungnahme erfreut zur Kenntnis. Die Stellungnahme der Fakultät verdeutlicht, dass die Anregungen der Bewertungskommission sehr ernst genommen werden und zur Umsetzung kommen. Dies demonstriert das hohe Bewusstsein für die Qualitätssicherung der Studiengänge in der Fakultät und dass die Studiengänge akkreditierungswürdig sind. Die Prüfung der Erfüllung der Auflagen wird im weiteren Prozess im Rahmen der Auflagenerfüllung erfolgen.

7. Akkreditierungsentscheidung

Das Präsidium beschließt die interne Erst-Akkreditierung des Studiengangs Angewandte Data Science mit dem Abschluss Master of Science im Cluster Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik **mit Auflagen**

befristet bis zum 30.09.2028 und folgt damit der Einschätzung der internen Bewertungskommission. Die Aufgabenerfüllung ist innerhalb von 12 Monaten nach Präsidiumsbeschluss nachzuweisen

III. Kurzprofil des Studiengangs

Data Science beschäftigt sich mit dem Erkenntnisgewinn aus Daten. Dazu werden Methoden der Mathematik, Informatik und Statistik mit Wissen aus einem Anwendungsgebiet kombiniert. Den Göttinger Master Angewandte Data Science zeichnet insbesondere sein interdisziplinäres Profil aus. Studierende erwerben fortgeschrittenes Wissen über die zentralen Methoden der Data Science und trainieren diese in einem Anwendungsgebiet. Dabei haben sie derzeit die Wahl zwischen 6 Anwendungsgebieten, darunter Computational Neuroscience, Bioinformatik, Medical Data Science und Digital Humanities.

In dem forschungsorientierten Master-Studiengang lernen Studierende im Rahmen eigener Forschungsprojekte wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse weiter zu entwickeln und zu kommunizieren. Außerdem erwerben sie Kompetenzen zur ethischen Auseinandersetzung mit den verwendeten Daten sowie den Folgen von umfangreicher Datensammlung und darauf aufbauenden Entscheidungsprozessen. Darüber hinaus bietet der Studiengang Möglichkeiten für Praktika und die Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft.

IV. Wesentliche Entwicklungen des Studiengangs seit der letzten (Re-)Akkreditierungsentscheidung

Seit seiner Einführung zum WS 21/22 wurde der Masterstudiengang Angewandte Data Science kontinuierlich weiterentwickelt. Mit Wirkung zum SoSe 22 wurde eine Teilzeitoption eingeführt. Darüber hinaus wurde das ursprüngliche Angebot von vier Anwendungsgebieten durch die Einrichtung der zwei neuen Anwendungsgebiete „Computational Sustainability“ (zum WS 22/23) sowie „Digital Business Administration“ (zum WS 23/24) deutlich erweitert. Der Ausbau des Lehrangebots durch die am Institut für Informatik neu berufenen Professuren wirkt sich nicht nur positiv auf die Anzahl an Wahlmöglichkeiten im Studiengang aus, sondern führte auch zu einer Struktur-Anpassung im Grundlagen-Curriculum. So wurde mit den „Machine Learning Methoden“ zum WS 23/24 ein neuer Wahlpflichtbereich im Fachstudium geschaffen, der den Studierenden in diesem Kernbereich der Data Science nun eine individuelle Profilbildung ermöglicht.

V. Zusammenfassung der Qualitätsbewertung durch Externe und Bewertungskommission

Beteiligte Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO:

- Prof. Dr. Moritz Helmstaedter, Max Planck Institute for Brain Research
- Christoph Röscher (Berufspraxisvertreter, Bosch AI)
- Helena Lendowski (Studierende)

Die gutachterlichen Stellungnahmen der beteiligten Externen haben der Bewertungskommission vorgelegen und bilden eine der zentralen Grundlagen für den vorliegenden Bewertungsbericht.

Mitglieder der Bewertungskommission:

- Prof. Dr. rer. nat. Holger Reichardt
- Prof. Dr. Andreas Tilgner
- Prof. Dr. Ernst A. Wimmer
- Florian Dohrn (Studierender)
- Vincent Heemskerk (Studierender)

Beratend:

- Dorothee Konings (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; in Vertretung der universitären Gleichstellungsbeauftragten)
- Susann Schelhas (Abteilung Studium und Lehre)

Abstract externes Gutachten Fachvertreter*in:

Zunächst legt der Gutachter dar wie wichtig aus seiner Sicht ein Studiengang Angewandte Data Science in der heutigen Zeit sei, da in allen Lebens- und Wissenschaftsbereichen mit großen Datenmengen operiert werde – es sei daher ausgesprochen positiv, dass die Universität nun dieses Studienprogramm anbiete. Ein solcher Studiengang sei zentral für die moderne Ausbildung in vielen wissenschaftlichen Bereichen. In der Gesamtschau seien die Auslegung und Zielsetzung des Göttinger Studiengangs vorbildlich und erfüllten aus seiner Sicht in vollem Umfang die Notwendigkeiten einer modernen Datenanalyseausbildung im akademischen Kontext.

Der Gutachter begrüßt außerordentlich die große Flexibilität im Studienprogramm, da die hier angestrebten Ausbildungsinhalte für so breite Anwendungsfelder von großer Bedeutung seien. Als „exzellent“ bezeichnet er, dass Gesamtausbildungsziele festgelegt seien, innerhalb derer es aber sogenannten Opt-out- Optionen gebe. Die Struktur des Curriculums, Abfolge der Module und Ausgestaltung seien exzellent, geeignet und unbestritten auf dem aktuellen Forschungsstand.

Seiner Analyse schließt sich eine konstruktive Bemerkung an: insbesondere die Beschäftigung mit modernen Trainings- und Lernverfahren im Zusammenhang auch mit rekurrenten Netzwerken sei aus seiner Sicht entscheidend, um die Studierenden optimal in den Anwendungsfeldern auszubilden. Die Theorie solle nicht ersetzt werden; eine zusätzliche Verstärkung der AI-bezogenen Ausbildungsinhalte, insbesondere auch das Kennenlernen rekurrenter Netzwerke und verwandter Themen, könne jedoch ein weiteres Plus des Studienganges sein.

Die Koppelung des Studienganges an vorhandene Studiengänge aus dem Bereich der Biowissenschaften aber auch anderer Bereiche sei ebenfalls sehr zu begrüßen. Er hebt besonders die Neurowissenschaften als ein wichtiges Anwendungsfeld hervor. Diese Vernetzung sei vollkommen richtig und sehr angemessen.

Die Zugangsvoraussetzungen erscheinen dem Gutachter sehr plausibel. Er rät zu noch mehr Flexibilität diesbezüglich, falls bestimmte grundständige mathematische Kenntnisse nicht vorhanden seien. Sehr lobenswert sei, dass ein Mentoring vorgesehen sei, das vor allem hinsichtlich des diversen Ausbildungsstandes der zuzulassenden Studierenden eine ganz entscheidende Aufgabe übernehmen werde. Er rät, Ausweichmöglichkeiten für Konfliktfälle bereitzuhalten.

Abschließend betont er nochmals die Bedeutung und Qualität des Studienganges. Es handele sich ohne Zweifel um einen zukunftsweisenden und das Profil der Universität Göttingen prägenden Studiengang. Er empfiehlt die Akkreditierung voll umfänglich.

Abstract externes Gutachten Berufsvertreter*in:

Das Gesamturteil des Gutachters ist, dass der Studiengang unverändert fortgeführt werden könne. Sofern aber die Industrie ein „Zielmarkt“ für die Absolventinnen ist /sein soll, könne man durch einen klareren inhaltlichen Industriebezug Absolvent*innen noch besser vorbereiten und deren Attraktivität für den Arbeitsmarkt erhöhen. Dazu seien zwei Maßnahmen nötig: gezielt Soft Skills im Curriculum zu integrieren und stärkeren Bezug zu Industrie und Unternehmen herzustellen.

Bezüglich des Erwerbes spezieller Soft Skills argumentiert der Gutachter, dass das Berufsbild noch nicht etabliert sei und häufig im Unternehmen keine Data Scientist-Kolleg*innen vorhanden seien. Die Mehrzahl der Unternehmen suche Absolventen mit einer „Hands-On-Mentalität“, die Probleme selbstständig erkennen, Lösungen aufzeigen und Projekte zum Erfolg bringen. Es komme nach seiner Anschauung auf analytische Fähigkeiten (weniger mathematische), Erfahrung im Projektmanagement und Kommunikationsfähigkeiten an. Diese könnten im Studiengang stärker angelegt werden.

Aus den zugesandten Unterlagen leitet der Gutachter den seiner Ansicht nach „richtigen“ Anspruch ab, Absolventen für die Wirtschaft auszubilden, gleichzeitig falle der Begriff „Forschungsorientiertes Profil“. An dieser Stelle sei ggf. eine begriffliche Klärung notwendig. Der Gutachter unterstreicht, dass der Bezug zur Wirtschaft enger sein solle. Im Studium solle der Mehrwert von Data Science in *verschiedenen Bereichen* der Wirtschaft (Entwicklung, Fertigung, Vertrieb und Marketing) vermittelt werden. Es solle im Studiengang stärker der Fokus auf Interdisziplinarität im Berufsleben und Zusammenarbeit mit Kolleg*innen aus verschiedenen Bereichen und Leitungsfunktionen gesetzt werden. Es solle geprüft werden, wie und in welchem Umfang Praxiserfahrung ins Curriculum integriert werden könne. Es gehe darum, Erfahrungen zur Datenerhebung zu sammeln, Use Cases im Unternehmen und typische Herausforderungen kennenzulernen. Alternativ oder zusätzlich würde er begrüßen, wenn Unternehmen für Vorträge eingeladen würden, damit in diesem Rahmen Herausforderungen in der Praxis geschildert und gemeinsam diskutiert werden könnten und die Studierenden ein Gefühl für berufspraktische Projekte bekämen. Eine weitere Option sei, Case Studies in Gruppen zu bearbeiten und diese idealerweise einem externen Forum zu präsentieren.

Abstract externes Gutachten studentische*r Gutachter*in:

Die Gutachterin zeichnet insgesamt ein positives Bild des Studienganges. Das Studium sei sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert, biete viel Gestaltungsfreiraum und trage zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Die Qualifikationsziele seien in den einzelnen Modulen abgebildet, allerdings könne die Persönlichkeitsbildung hinsichtlich der zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle in den Lernzielen/Kompetenzen der Module stärker hervorgehoben werden. Der Bezug zum Berufsfeld könne durch Hinzuziehen der Themen Projektmanagement in der IT sowie Leitungs- und Führungskompetenz gestärkt werden.

Der Aufbau des Curriculums sei schlüssig und am aktuellen Arbeitsmarkt orientiert. Das Curriculum biete durch die Wahlpflichtfächer, „Opt-out-Option“ und fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen ausreichend Raum für ein selbstgestaltetes Studium. Ebenso stärke Englisch als Unterrichtssprache die interkulturellen Kompetenzen. Es sei eine gute Varianz in den Lehr- und Prüfungsformen gegeben und die gewählten Prüfungsarten ermöglichten eine Überprüfung der erreichten Lernziele.

Kritik äußert die Gutachterin bezüglich der Studierbarkeit – insbesondere hinsichtlich der Modulgrößen. Erstens hätten einige Module weniger als 5 ECTS (ohne Begründung), was zu einer erhöhten Prüfungsdichte führe. Die Gutachterin verweist auf die Musterrechtsverordnung § 12. Zweitens sollen im Wahlpflichtbereich 10 ECTS absolviert werden (Eckpunktepapier S. 10), jedoch hätten die meisten Module 6 ECTS (wenige Module mit 5 und 9 ECTS), wodurch sich zwangsläufig pro Semester ein höherer Workload als vorgegeben und eine höhere Prüfungsdichte ergebe. Eine Bestätigung sieht die Gutachterin diesbezüglich in den exemplarischen Studienverläufen. Es solle daher darüber nachgedacht werden, in diesem Bereich als Standard 12 ECTS zu fordern und die 5 ECTS Module zu 6 ECTS Modulen zu ändern oder in umgekehrter Weise alle Module zu 5 ECTS Modulen umzustrukturieren, sodass man mit einer beliebigen Wahl von zwei Modulen 10 ECTS erreichen könne. Gleiches gelte auch für den Wahlbereich der Anwendungsgebiete. Als weiteren Nachteil der unterschiedlichen Modulgrößen sieht die Gutachterin, dass dadurch Mobilität und Anerkennung erschwert würden (Auslandssemester sollten ohne Zeitverlust studierbar sein). Gleichzeitig schaffe die Universität jedoch geeignete Rahmenbedingung zur Förderung der Mobilität durch gute Beratungsangebote und -strukturen.

Die Modulbeschreibungen seien vollständig und ausführlich, konstatiert die Gutachterin, jedoch scheinen an einigen Stellen Fehler und Inkonsistenzen vorhanden zu sein, z.B. bei der empfohlenen Fachsemesterzahl (vgl. Modulhandbuch B.B.113: Angewandte Bioinformatik, empfohlenes Fachsemester: 3 - 5).

Der Mathematik Brückenkurs als Zusatzangebot zusammen mit der „Opt-out-Option“ erscheinen der Gutachterin sehr sinnvoll, um Studierenden verschiedener Bachelor-Studiengänge eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen könne sich bei den interdisziplinären fakultätsübergreifenden Angeboten als schwierig gestalten. Für ein gutes Gelingen empfiehlt sie eine enge Zusammenarbeit mit den Studierenden bei der Organisation der Prüfungen und eine gute Kommunikation zwischen den Fachbereichen.

Alle Ordnungen und studienrelevanten Informationen seien auf der Webseite auf Deutsch und Englisch zu finden. Die Gutachterin merkt an, man könne zusätzlich die Studienverlaufspläne auf die Webseite stellen sowie die Option des Teilzeitstudiums. Sie führt positiv aus, dass sie das Mentor*innengespräch zu Beginn des Studiums als ein gelungenes Konzept zum Kennenlernen und zu Beratungszwecken erachte.

Schließlich mahnt sie an, dass der angestrebte Neubau nicht nur die räumlichen Kapazitäten schaffen, sondern auch die notwendigen Rechenkapazitäten adressieren solle. Es sei außerdem zu überprüfen, welche Softwarelizenzen für Data Science Studierende interessant sein könnten, damit diese bereitgestellt werden können.

Weiteres generelles Entwicklungspotenzial sieht die Gutachterin in Konzepten zur Frauenförderung in der Informatik und Data Science. Noch immer seien Frauen im Informatikbereich in Deutschland stark unterrepräsentiert.

Vorschläge der externen Gutachter*innen zu Auflagen

Externe Verfahrensbeteiligte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO schlagen folgende Auflage(n) vor:
keine

Tenor Bewertungskommission:

Die Bewertungskommission hat sich ausführlich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen beschäftigt. Grundlage des Berichts sind insbesondere die externen Gutachten, die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulverzeichnisse, die Studiengangreports, die Dokumentation des dezentralen Qualitätsmanagements sowie die Befragung der Fakultät und der Vertreter der Studierenden, welche am 26.06.2024 stattgefunden hat.

Die ausführlichen externen Gutachten aus fachwissenschaftlicher, berufspraktischer und studentischer Perspektive stellen übereinstimmend ein schlüssiges Konzept des Studiengangs fest. Sie enthalten Anregungen und eine explizite Empfehlung.

Die Kommission stellt bezüglich der Eindrücke der Anhörung eine Diskrepanz zwischen der Befragung der Fakultät und der Befragung der Studierenden fest und lässt beide Perspektiven in die Bewertung einfließen. Anmerkungen der Studierenden zu konkreten Lehrveranstaltungen, bzw. zu individuellen Lehrpersonen werden aus der Bewertung ausgeklammert, da es hierzu keine Hinweise in den Gutachten gab und es teilweise einen Eingriff in die Lehrfreiheit darstellen würde. Es ist empfehlenswert, den Studierenden im Rahmen der Qualitätsrunde mit externen Gutachtenden ein separates Gespräch ohne Fakultätsvertreter*innen anzubieten, um einen „geschützten Raum“ für Feedback zu bieten.

Für einen reibungslosen Studienverlauf ist es notwendig, dass das ModulVZ verlässliche Informationen zur Angebots-/Semesterlage und Modulgrößen enthält. Diesbezüglich stellt die Kommission an einigen Stellen Inkompatibilitäten fest, die letztlich z.T. auch zusammenspielen. Insbesondere für Pflicht- und Wahlpflicht-Module muss diese Information abrufbar sein. Es ist daher notwendig, dass das ModulVZ aktualisiert wird und die Studienverlaufspläne überarbeitet werden. Es muss insgesamt Verlässlichkeit und Transparenz hinsichtlich der Studienangebote geschaffen werden.

Die Kommission stellt außerdem fest, dass viele der bestehenden Probleme entweder fakultätsintern sind oder Module betreffen, die importiert werden. Daher liegt es in der Verantwortung der Fakultät, Lösungen für diese internen Herausforderungen zu entwickeln, ggf. in Absprache mit den exportierenden Fakultäten.

Die Kommission stellt fest, dass der Studiengang noch einige Herausforderungen bewältigen muss, um in vollem Umfang planbar und verlässlich studierbar zu sein. Diese Aspekte spiegeln sich in den erteilten Auflagen wider. Darüber hinaus identifiziert die Kommission weiteres Verbesserungspotenzial, das sie in Form von Empfehlungen formuliert.

Trotz kritisch bewerteter Punkte lassen die insgesamt positiven externen Gutachten sowie die von den Studiengangverantwortlichen vorgeschlagenen Verbesserungen darauf schließen, dass eine Weiterentwicklung aktiv vorangetrieben wird. Die Kommission würdigt insbesondere die Bemühungen der Fakultät, den Frauenanteil in den Studiengängen zu erhöhen sowie die Themen Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich weiterzuentwickeln. Sie betrachtet diese Fortschritte als positive Schritte in die richtige Richtung.

VI. Erfüllung von formalen Kriterien

1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen Master-Studiengang, der insoweit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; die Gesamtstudienzeit unter Berücksichtigung eines zu Grunde liegenden grundständigen Studiums beträgt fünf Jahre.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

2. Studiengangsprofile und Abschlussarbeit (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Er ist anwendungsorientiert.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 5 Nds. StudAkkVO.

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Eine Ordnung nach § 18 VIII 3 NHG liegt vor.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

Die Abschlussbezeichnung ist fachlich einschlägig. Absolvent*innen erhalten ein regelkonformes Diploma Supplement.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

5. Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO.

Der Studiengang gliedert sich in Module, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestvoraussetzungen, wobei die Verwendbarkeit der Module über das Lernmanagementsystem transparent gemacht wird. Die erfolgreiche Absolvierung der Module setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus, die mit Prüfungsart und -umfang bzw. -dauer beschrieben ist.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

6. Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO.

Die Universität setzt das ECTS ein, wobei ein ECTS-Credit 30 Stunden durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwands der Studierenden entspricht. ECTS-Credits werden aufgrund bestandener

Modulprüfungen gewährt. Für den Masterabschluss sind 120 C (in Verbindung mit dem vorherigen grundständigen Studium 300 C) nachzuweisen; die Masterarbeit umfasst 30 C.
Das Kriterium ist *erfüllt*.

7. Besondere Kriterien für nicht-hochschulische Kooperationen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

8. Sonderregelungen für Joint Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

VII. Erfüllung von fachlich-inhaltlichen Kriterien / universitätsinternen Qualitätszielen

1. Einschätzung der Bewertungskommission zur dezentralen Studiengangentwicklung

Das dezentrale Qualitätsmanagement ist ein zentrales Element des Qualitätsmanagementsystems der Universität Göttingen. Das dezentrale Qualitätsmanagement (dQM) jeder Fakultät wird im Rahmen einer Funktionalitätsprüfung auf Wirksamkeit geprüft und durch den Koordinierungsausschuss Qualität in Studium und Lehre (KASL) beobachtet. Dies ist daher nicht Gegenstand der zentralen Bewertung durch die Bewertungskommissionen im Rahmen der internen Akkreditierung. Da jedoch bei der Studiengangbewertung auch Desiderate hinsichtlich des dQM zur Sprache kamen, werden die Befunde hier skizziert. Sie sind jedoch nicht Gegenstand der Akkreditierungsempfehlung für den Studiengang.

Die Bewertungskommission kommt nach Sichtung der Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Fakultät weniger Probleme in der Identifizierung von Maßnahmen zur Verbesserung des Studiengangs hat, sich aber in der Vergangenheit Defizite in der Maßnahmenumsetzung zeigte. Sie stellt ebenfalls fest, dass die Empfehlungen der externen Gutachtenden im Bewertungszeitraum nicht vollumfänglich angegangen worden sind. Dies schlägt sich in der Studiengangbewertung im engeren Sinne in den einzelnen Kapiteln dieses Berichts nieder, so dass sich die vorgenannten Auflagen bzw. Empfehlungen ergeben.

Es ergab sich daneben der Eindruck, dass in der Vergangenheit nicht alle Stakeholder ausreichend in das QM eingebunden wurden. Dies drückte sich u.a. auch darin aus, dass offenbar im Rahmen der Qualitätsrunde, an der die externen Gutachtenden beteiligt waren, der Eindruck entstand, dass insbesondere wissenschaftliches Personal, Qualitätssicherung als vorrangige Aufgabe von dafür eingerichteten Gremien und Beauftragten betrachtet und weniger als Kernaufgabe der Lehrenden. Diese Beobachtungen decken sich mit dem Ergebnis der regelhaft erfolgten Funktionalitätsprüfung des dezentralen QM durch den KASL im Juni 2023. Zu diesem Zeitpunkt hatte der KASL wesentliche Mängel des dezentralen QM festgestellt. Im Zuge der Beratungen zur grundlegenden Überarbeitung entlang der Vorgaben der QMO-SL hat sich die Fakultät für Mathematik und Informatik entschlossen, ein gesamtfakultäres Qualitätsmanagement zu entwickeln. Diese Umstellung des dezentralen QM erfolgte im Verlauf des Jahres 2024 und mündete in ein neues Konzept, welches am 25.11.2024 dem KASL vorgelegt und von diesem als nunmehr funktional (mit einer Auflage) bewertet wurde. Vor diesem Hintergrund geht die Bewertungskommission davon aus, dass dem Befund von Defiziten im dezentralen Qualitätsmanagement inzwischen abgeholfen wurde und für die Zukunft die Beteiligungsmöglichkeiten und Verantwortlichkeiten klar geregelt und im QM-Betrieb gelebt werden. Dies zu überprüfen obliegt dem KASL im Rahmen des regulären Prüfzyklus und wird gemäß QMO-SL auch regelmäßig Gegenstand der Perspektivgespräche sein.

2. Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien

Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen, der umfassenden Akteneinsicht sowie Gesprächen mit Studiengangverantwortlichen und Studierenden stellt die Bewertungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wie folgt fest.

a. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert, tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung und berücksichtigen die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse im erwarteten Umfang mitzugestalten. Die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs adäquat aufgegriffen. Das Profil des Studiengangs entspricht der Qualifikationsebene Master. Vgl. auch unten Nr. 3.

Das Kriterium ist erfüllt.

b. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut; Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Lehr- und Lernformate sind fachkulturadäquat und vielfältig. Mobilitäten an andere Hochschulen sind prinzipiell ohne Zeitverlust möglich. Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das eingesetzte Lehrpersonal ist nach fachgutachterlicher Stellungnahme angemessen qualifiziert; Personalauswahl und -qualifizierung wurden nicht beanstandet. Der aktuelle Forschungsbezug im Curriculum ist gewährleistet. Externe und Bewertungskommission schätzen die Ressourcenausstattung des Studiengangs als insgesamt angemessen ein.

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weitgehend überschneidungsfrei angeboten; Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation erscheinen fachkulturadäquat und angemessen – ‚eine Modulprüfung‘ ist der Regelfall. Allerdings umfassen einige Module weniger als 5 ECTS (ohne adäquate Begründung) und die Modulgrößen im Wahlpflichtbereich sind nicht konsistent mit den zu erbringenden Leistungspunkten (vgl. hierzu 4). Vgl. auch unten Nrn. 3 und 4.

Die Feststellung erfolgt unter dem Aspekt der Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienangebots mit folgender Einschränkung (siehe auch 4.):

- Pflicht- und WP-Module scheinen nicht planbar; der Angebotsturnus (Semester- und Angebotslage) ist nicht transparent und rechtzeitig verfügbar.
- Verlässlichkeit und Bekanntmachung der Angebote: Das ModulVZ ist nicht verlässlich; die gelisteten Module scheinen nicht auf ihre tatsächliche Verfügbarkeit überprüft.
- Studienverlaufpläne scheinen nicht realistisch, Modulgrößen erschweren passgenaue Zusammenstellung von Modulen, genannte Module scheinen häufig nicht zu existieren.

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

c. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahmen sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch- didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst; der Diskurs der Fachcommunity findet dabei Berücksichtigung.

Das Kriterium ist erfüllt.

d. Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang unterliegt aufgrund des universitären Systemdesigns einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. Die Bewertungskommission konnte sich versichern, dass auf dieser Grundlage nötigenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, welche im Rahmen geschlossener Regelkreise überprüft werden. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Es erfolgt eine fakultätsöffentliche Information über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

e. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Vgl. unten Nr. 8.

Bezüglich der Umsetzung der Regelungen zum Nachteilsausgleich ergab sich für die Bewertungskommission insgesamt das Bild, dass hier große Unklarheit unter Studierenden wie Lehrenden herrscht. Der Kommission wurde von einem Fall in dem Studiengang berichtet, wo es zur Offenlegung von Gesundheitsdaten gekommen ist. Hier muss die Fakultät dringend geregelte Handlungsabläufe einführen und die entsprechenden Informationen für Studierende und Lehrende bereitstellen.

Positiv ist festzustellen, dass Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich mit der Neubesetzung des Studiendekans verstärkt im Fokus stehen. Die Kommission zeigt sich daher zuversichtlich und empfiehlt, die Entwicklungen im Rahmen der Qualitätsrunden sowie der nächsten internen Akkreditierung zu überprüfen (siehe unten 8.).

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

f. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

g. Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

h. Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

3. Didaktisches Konzept

Im Master-Studiengang Angewandte Data Science sollen Studierende dazu ausgebildet werden, in Unternehmen, Verwaltung und Forschungseinrichtungen Methoden zur Struktur- und Mustererkennung sowie zum Erkenntnisgewinn aus Daten einzusetzen. Neben den technischen Kompetenzen erwähnt die Ordnung als Qualifikationsziel auch die Kompetenz zur ethischen Auseinandersetzung mit Daten sowie Projekt- und Zeitmanagement. Auch die Kommunikation von Handlungsempfehlungen und Analyseergebnissen wird als Qualifikationsziel hervorgehoben, sowie die Zusammenarbeit in interdisziplinären und internationalen Teams. Der Studiengang ist forschungsorientiert und international ausgerichtet.

Die Studierenden haben die Wahl zwischen verschiedenen Anwendungsfächern, darunter Digital Business Administration, Digital Humanities, Computational Neuroscience, Medical Data Science, und Bioinformatik. Zur besseren Orientierung im Studium, Studienplanung und Wahl eines der vielfältigen Anwendungsfächer gibt es ein Mentorensystem und eine Orientierungsveranstaltung. Es ist in der Anhörung deutlich geworden, dass das Mentorensystem der Optimierung bedarf, welche innerhalb der Fakultät schon in Angriff genommen wurde. Die weiteren Orientierungsangebote scheinen nicht ausreichend oder nicht ausreichend wirksam zu sein, um den Studienanfänger*innen einen guten Überblick über die Anwendungsfächer und Studienmöglichkeiten zu geben. Die Kommissionsmitglieder empfehlen eine Überarbeitung der Orientierungsangebote in Kombination auch mit verbesserter Kommunikation über den Zeithorizont zur Wahl eines Anwendungsfaches.

Die Qualifikationsziele spiegeln sich in den Modulbeschreibungen wider. Besonders hervorgehobene „Soft Skills“ werden durch spezielle Schlüsselkompetenz-Module vermittelt. Dies sind je nach Anwendungsbereich Module wie *Industry Internship*, *Research Lab Rotation*, *Digitales Publizieren* oder *Populärwissenschaftliches Schreiben*.

In dem externen Gutachten des Praxisvertreters wurde darauf verwiesen, dass es für die Berufsbefähigung der Absolvent*innen nützlich sei, „Soft Skills“ zu stärken. Im Gespräch mit den Studiengangverantwortlichen wurde darauf verwiesen, dass dies ein Darstellungsproblem sei. Auch die Studierenden erkannten diesbezüglich keine Mängel, sodass die Kommission hier lediglich den Hinweis gibt, die Bedeutung überfachlicher Kompetenzen ggf. zu stärken.

Das Niveau des Curriculums ist dem Qualifikationsziel angemessen und auch der Titel des Studienganges passt zu diesem relativ neuen Studiengang. Die Qualifikationsziele des Studienganges spiegeln wesentliche Punkte des Leitbildes für das Lehren und Lernen der Universität Göttingen wider. Das Modulhandbuch gibt Prüfungsformen und Prüfungsanforderungen klar an. Die Vielfalt von Prüfungsformaten ist mit Klausuren, Take-Home-Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und Seminarvorträgen mit einer adäquaten Verteilung gegeben.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11, 12 I, IV, 13 Nds. StudAkkVO. Die genannten Kriterien sind erfüllt.

Die Bewertungskommission schlägt folgende Empfehlung vor:

- Überarbeitung der Orientierungsangebote in Kombination auch mit verbesserter Kommunikation über den Zeithorizont zur Wahl eines Anwendungsfaches

4. Studierbarkeit

Aus Sicht der Bewertungskommission ist die Studierbarkeit des Master-Studiengangs Angewandte Data Science nicht uneingeschränkt gewährleistet (siehe auch 2.b.). Den Abschluss in der Regelstudienzeit von vier Semestern hat nach Studiengangreport (WiSe 2023/24) noch kein Studierender (Beginn des Studiengangs WiSe 2021/22) erreicht. Die Erkenntnisse aus den Qualitätsrunden werden bisher nicht konsequent genug umgesetzt. Obgleich der Studienaufbau in der Prüfungs- und Studienordnung dargelegt ist, fällt es den Studierenden offenbar schwer, einen stimmigen Studienplan zu erstellen und ein Anwendungsgebiet zu wählen. Es wird empfohlen, den kritischen Hinweis der studentischen Gutachterin (Lendowski, S. 2) zu den Modulgrößen zu prüfen: Die Module haben sehr unterschiedliche Größen (z.B. 6 und 9 C) und es ist sehr schwer, passgenau 10 C für den Wahlpflichtbereich zu belegen. Aus diesem Grund erhöhen sich Workload und Prüfungsdichte. Zusätzlich stimmen die studentische Gutachterin und die Bewertungskommission überein, dass Modulgrößen von weniger als 5 C eine hohe Prüfungsdichte zur Folge haben. Die Modulgrößen bedürfen daher einer Überprüfung.

Ein weiteres Monitum betrifft Angebotsturnus und Verlässlichkeit: sowohl bei den fakultätsinternen als auch den importierten Modulen besteht hinsichtlich des Angebotsturnus keine Verlässlichkeit. Außerdem werden die Informationen oft zu spät zur Verfügung gestellt, was die Planbarkeit des Studiums erschwert. Auch die Studienverlaufspläne sind nicht immer aktuell. Die Planbarkeit des Studiums sollte auch durch ein verbessertes Angebot an Wiederholungsprüfungen gesteigert werden. Zusätzliche Unterstützung könnte hier durch eine verbesserte Beratung der Studierenden erfolgen.

Die Fakultätsvertreter*innen berichten auf Nachfrage, dass eine Workloaderhebung geplant sei, jedoch momentan auf Eis liege. Die Diskussion verdeutlicht, dass eine genaue Analyse des Workloads notwendig ist, um das Studium für die Studierenden besser zu gestalten, etwa durch Anpassung der Mathematikmodule und der Inhalte. Es wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Vorkenntnisse der Studierenden einen psychologischen Impact haben können. Studierende, die sich aufgrund ihrer Vorkenntnisse nicht auf derselben Ebene wie ihre Kommilitonen sehen, neigen dazu, sich zu stressen, was den Workload und den Druck zusätzlich erhöhen kann. Solche Fragen müssen analysiert werden, um ggf. fundierte Anpassungen vornehmen zu können.

Modulbeschreibungen inkl. der Prüfungsform müssen schriftlich so dargestellt werden wie sie auch tatsächlich durchgeführt werden. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich zu sehen (vgl. Nr. 8). Außerdem ist die tatsächliche Dauer der Abschlussarbeiten an den in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Umfang anzunähern.

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 12 V, 14 Sätze 1-3 Nds. StudAkkVO. Die genannten Kriterien sind nicht erfüllt.

Die Bewertungskommission schlägt folgende Auflagen vor:

- Sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule müssen planbar sein; der Angebotsturnus muss verlässlich und frühzeitig angegeben werden.
- Studienverlaufspläne müssen aktuell und studierbar sein.
- Das ModulVZ muss aktualisiert und die Module auf ihre reale Verfügbarkeit geprüft werden
- Es muss eine Workloaderhebung durchgeführt werden.
- Modulbeschreibungen inkl. der Prüfungsform müssen schriftlich so dargestellt werden wie sie auch tatsächlich durchgeführt werden.

Die Bewertungskommission schlägt folgende Empfehlungen vor:

- Die Studiengangverantwortlichen sollten Maßnahmen ergreifen, die eine Sensibilisierung der Durchführung von Feedbackgespräche zu Lehrveranstaltungsevaluationen und deren Notwendigkeit fördern.
- Modulgrößen auf Rechtmäßigkeit prüfen (Musterrechtsverordnung § 12), resultierende Prüfungsdichte und auf „Passung“/Kombinierbarkeit der Module

5. Studiengangbezogene Kooperationen

nicht einschlägig

6. Ausstattung

Die Ausstattung erscheint insgesamt adäquat. Die Anzahl, der Status und die wissenschaftliche Qualifikation des eingesetzten Lehrpersonals sind für den Studienbetrieb angemessen. Der Anteil der Hochschullehrer*innen und der Hauptamtlichen ist im Verhältnis angemessen, um den Anforderungen des Masterprogramms gerecht zu werden. Die Denominationen der beteiligten Professuren decken die relevanten Gegenstandsbereiche des Studiengangs gut ab. Die Lehrkapazität ist insgesamt auskömmlich vorhanden, um die Studieninhalte angemessen zu vermitteln.

Es wurden keine Schwächen im Bereich der hochschuldidaktischen Qualifikation des eingesetzten Lehrpersonals festgestellt. Das Lehrpersonal ist gut ausgebildet und in der Lage, die Studieninhalte auf wissenschaftlich hohem Niveau und didaktisch angemessen zu vermitteln.

Der Studiengang wird durch eine klare Koordination innerhalb der Fakultät organisiert. Es besteht eine erkennbare Abstimmungsstruktur zwischen den beteiligten Lehrenden, die regelmäßig zusammenarbeiten, um die Kohärenz des Curriculums sicherzustellen. Diese Struktur ermöglicht eine kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung des Studiengangs.

Es gibt Anhaltspunkte für Nachholbedarfe im Bereich der räumlichen Lehrinfrastruktur. Die Raumausstattung – sowohl hinsichtlich der Verfügbarkeit von Räumen mit studentischen Rechnerarbeitsplätzen als auch Räume für studentische Lerngruppen – erscheint knapp. Hier für rasche Abhilfe zu sorgen, liegt allerdings nicht allein im Kompetenzbereich der Fakultät und wird daher an zentraler Stelle, z.B. im Perspektivgespräch mit dem

Vizepräsidenten für Studium und Lehre, adressiert. Die Lehre wird aktuell in Räumen und Hörsälen anderer Fakultäten untergebracht. Die Kommission möchte positiv hervorheben, dass sich die umliegenden Fakultäten am Nordcampus bemühen, hier zu unterstützen. Die Behebung der Raumknappheit ist allen Beteiligten ein großes Anliegen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 III, IV Nds. StudAkkVO.
Die genannten Kriterien sind erfüllt.

7. Transparenz und Dokumentation

Dokumentation und Information erfolgen universitätsweit durch die Nutzung von Ordnungen, dem Modulverzeichnis (ModulVz), dem Vorlesungsverzeichnis und FlexNow, welche allen Studierenden und Lehrenden eine einfache und schnelle Zugriffsmöglichkeit auf alle relevanten Informationen bieten. Im betrachteten Studiengang sind Informationen zur Studienorganisation transparent in den jeweiligen Ordnungen dokumentiert. Diese sind über die Homepage der Fakultät sowie der Abteilung Studium und Lehre der Georg-August-Universität zugänglich.

In der Anhörung ist der Eindruck entstanden, dass Informationen zu Studienverlauf (Angebotsturnus), Prüfungsanforderungen, Regelungen zum „Umgang mit überschüssigen Credits“ sowie das Veranstaltungsverzeichnis einige Mängel aufweisen (siehe 4., 2.b.). Die Studiengangverantwortlichen sind aufgefordert, diese Informationen umfassend darzustellen und verlässlich und aktuell zu halten (siehe Auflagen).

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten zeitnah nach dem Abschluss ihres Studiums Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement nach dem jeweils geltenden Muster der Georg-August-Universität; das Verfahren ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt.

Die Studiengangbeteiligten, insbesondere die Studierenden, werden regelmäßig über ergriffene Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs informiert. Dies erfolgt durch die Integration von Studierendenmeinungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie durch transparente Kommunikationskanäle, die den Studierenden Informationen zu Verbesserungsmaßnahmen und neuen Initiativen zur Verfügung stellen. Eine Diskrepanz zeigte sich in der Anhörung allerdings derart, dass die Studierenden zwar Probleme in die Lehrveranstaltungsevaluation einfließen lassen, aber deren Ergebnisse nur sporadisch in Feedbackgesprächen besprochen werden, was die Kommission als Mangel hinsichtlich der Feedbackkultur bewertet. Die Studiengangverantwortlichen sind daher gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die die Durchführung von Feedbackgesprächen fördern und für deren Notwendigkeit sensibilisieren (Empfehlung).

Der Studiengang *entspricht teilweise* den Anforderungen gemäß § 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *teilweise erfüllt*.

8. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Der Anteil weiblicher Studierender liegt bei den Studierenden des Master of Science Angewandte Data Science bei ca. 25%, wie dem aktuellsten Studiengangreport zu entnehmen ist. Die Fakultät ist sich der Problematik des geringen Frauenanteils bewusst. Sie versucht über Veranstaltungen für Schülerinnen (Zukunftstag) und Informationsveranstaltungen an Schulen über die lokalen Bachelorstudiengänge auch den Frauenanteil im Master of Science Angewandte Data Science zu erhöhen. Sie hat darüber hinaus Maßnahmen ergriffen, den Studierenden ein Teilzeitstudium zu ermöglichen, um durch Flexibilisierung zusätzliche Studierendengruppen anzusprechen.

In jüngster Zeit war ein Aufwuchs von Nachteilsausgleichsfällen in der Lehrinheit Informatik festgestellt worden. Der neue Studiendekan scheint dieses Thema stark voranzutreiben, was die Studierenden im

Gespräch mit der Kommission ebenso positiv herausgestellt haben. Die Kommission würdigt diese Entwicklungen. Bezüglich der Umsetzung der Regelungen zum Nachteilsausgleich ergab sich für die Bewertungskommission insgesamt das Bild, dass hier Unklarheit unter Studierenden wie Lehrenden herrscht. Der Kommission wurde von einem Fall in einem Studiengang der Fakultät berichtet, wo es zur Offenlegung von Gesundheitsdaten gekommen ist. Hier muss die Fakultät dringend geregelte Handlungsabläufe einführen und die entsprechenden Informationen für Studierende und Lehrende bereitstellen.

Dagegen positiv hervorzuheben ist, dass die Themen Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich aktuell stark im Fokus des neu besetzten Studiendekanats stehen. Die Kommission ist deshalb zuversichtlich und empfiehlt, die Ergebnisse der aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Qualitätsrunden sowie der nächsten internen Akkreditierung nochmals zu prüfen.

Der Studiengang entspricht teilweise den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO. Die genannten Kriterien sind teilweise erfüllt.

Die Bewertungskommission schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss ein geregelter Handlungsablauf für Anträge auf Nachteilsausgleich eingeführt und Lehrenden und Studierenden gegenüber klarer kommuniziert werden. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten betroffener Studierender seitens der Fakultät zu gewährleisten.

9. Besondere Studiengänge

nicht einschlägig

VIII. Erfüllung von Profizielen

Die anbietende Fakultät hat nicht um die Prüfung von Profizielen gebeten.

IX. Grundsätze des QM-Systems/Prozess der Siegelvergabe

Entscheidungen zur internen (Re-)Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen trifft das Präsidium der Universität in einem regelmäßigen Turnus (zurzeit alle 6 Jahre) mit oder ohne Auflagen (s.o. Ziffer II).

Die Entscheidung basiert auf der Vorbereitung durch eine universitätsinterne Bewertungskommission sowie die zentrale Universitätsverwaltung (Abt. Studium und Lehre), die den Bewertungsbericht/Qualitätsbericht verfassen. Analog zu Verfahren der Programmakkreditierung, erfolgt die Bewertung formaler Kriterien (s.o. Ziffer VI) dabei verwaltungsseitig, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Kriterien (die Universität unterscheidet hier intern Qualitätsziele, die den Mindeststandards nach Nds. StudAkkVO entsprechen, oben Ziffer VII, und über diese hinausgehende Profiziele, oben Ziffer VIII) wissenschaftsgeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich in der Regel aus 5-7 Personen zusammen, darunter wenigstens zwei Studierende und drei Lehrende, die nicht der bewerteten Fakultät angehören.

Die Bewertungskommission stützt ihre Bewertung auf Ergebnisse der Externenbeteiligung (s. Ziffer V), aktuelle Studiengangsdokumente (z.B. Ordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports mit zahlreichen Leistungsdaten, Kapazitätsberechnungen), Informationsgespräche mit Studierenden und ggf. Studiengangverantwortlichen sowie insbesondere Dokumentationen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in dezentralen Verfahren.

Wesentliches Instrument des dezentralen Verfahrens ist die *Qualitätsrunde*, ein in der Regel wenigstens alle zwei Jahre unter Federführung des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanats durchgeführtes dialogorientiertes Screening- und Entwicklungsformat unter Beteiligung aller Stakeholder-Gruppen, das der Bewertung der Kriterienerfüllung auf Fakultätsebene sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen (s. o. Ziffer IV) dient. Auch Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO (Vertreter*innen der Fachwissenschaft, Berufspraxis und der Studierenden) nehmen regelmäßig (mindestens alle 6 Jahre) an einer Qualitätsrunde teil und werden so aktiv in die Entwicklungsarbeit eingebunden (ergänzend geben sie eine gutachterliche Stellungnahme, s.o. Ziffer V, ab).

Die regelmäßige Einbindung von Absolvent*innen erfolgt in der Regel über ein universitätsweit einheitliches Befragungsinstrument, dessen Ergebnisse in die dezentralen Verfahren einfließen.

Das QM-System wird durch die Grundordnung der Universität sowie die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) verbindlich beschrieben.